

Erklärung zur Unternehmensführung 2014



**Erklärung zur Unternehmensführung
nach § 289 a HGB**

GFT Technologies Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart

Die Unternehmensführung der GFT Technologies Aktiengesellschaft (GFT AG) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die Satzung der Gesellschaft konkretisiert im gesetzlich zulässigen Umfang die Aufgaben und Rechte der Organe der Gesellschaft. Eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung nach Maßgabe von § 129 Abs. 1 AktG wurde durch die Hauptversammlung nicht beschlossen; insoweit sind nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Regelungen sowie die Satzungsregelungen ausreichend. Für Vorstand und Aufsichtsrat bestehen hingegen Geschäftsordnungen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die GFT AG dem sogenannten dualen Führungssystem. Dieses ist vor allem durch eine personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungs- und Beratungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

I. Entsprechenserklärung der GFT AG gemäß § 161 AktG (§ 289a Absatz 2 Nr. 1 HGB)

Die GFT AG sieht in einer verantwortungsvollen und zukunftsgerichteten Corporate Governance die Basis für den langfristigen und nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. In der Aufsichtsratssitzung am 10. Dezember 2014 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam die folgende Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) unter Berücksichtigung der Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 24. Juni 2014 abgegeben. Diese enthält jeweils die Begründung für die Abweichung von Empfehlungen und lautet wie folgt:

„Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der GFT Technologies AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG.

(Stand: 10. Dezember 2014)

Die GFT Technologies AG (GFT) hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 16. Dezember 2013 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 grundsätzlich entsprochen. Seit dem 30. September 2014 hat die GFT den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014, grundsätzlich entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Hiervon gelten die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

3.8 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung eines Selbstbehalts für den Aufsichtsrat ab.

Bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart, der den in Ziff. 3.8 des Kodex geregelten Umfang aber nicht erreicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

4.2.3 Absatz 4 „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung insofern einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

5.3 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der GFT verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats auch künftig auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information sowie Einbindung in sämtliche Entscheidungen für alle Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet.

5.4.1 Absätze 2 und 3 „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“ ...

Der Aufsichtsrat der GFT hat stets die besonderen Fachkompetenzen in unterschiedlichen Bereichen, die nationalen und internationalen Erfahrungen sowie die Unabhängigkeit im Sinne von Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex als wesentliche Kriterien und Ziel für die Zusammensetzung des Gremiums gesehen und im Rahmen seiner Kompetenzen umgesetzt.

Denn für das Unternehmen kommt es bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen sowie dessen Unabhängigkeit an. Demgegenüber hält der Aufsichtsrat auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversity-Kriterien, auch wenn er eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Insofern weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK ab.

Abschließender Hinweis:

Der Vorstand hat am 30. September 2014 beschlossen, den Aktionären in einer Hauptversammlung in 2015 vorzuschlagen, die Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft („SE“) formwechselnd umzuwandeln. Dabei soll an die Stelle der bisherigen zweigliedrigen Organstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, eine monistische Führungsstruktur mit einem Verwaltungsrat treten.

Stimmen die Aktionäre der Umwandlung zu und wird diese dann ins Handelsregister eingetragen und damit wirksam, können ggf. andere oder zusätzliche Abweichungen von den dann geltenden Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ zu erklären sein. In diesem Fall werden wir in Übereinstimmung mit den Vorgaben in § 161 AktG eine neue Entsprechenserklärung abgeben.

Stuttgart, den 10. Dezember 2014

Der Aufsichtsrat Der Vorstand“

II. Unternehmensführungspraktiken (§ 289a Absatz 2 Nr. 2 HGB)

Die GFT AG ist die konzernleitende Gesellschaft in der GFT Group. Sie ist sich ihrer Rolle in der Gesellschaft und ihrer Verantwortung gegenüber Kunden und Geschäftspartnern sowie Aktionären und Mitarbeitern bewusst. Ihr unternehmerisches Handeln erfolgt auf Basis der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und den Rechtsordnungen der Länder, in denen Gesellschaften der GFT Group tätig sind, sowie auf Basis der Satzung der GFT AG. Die GFT AG hat – wie im Corporate-Governance-Bericht dargestellt – interne organisatorische Vorkehrungen getroffen, die die Grundlage für ein verantwortungsbewusstes und gesetzestreues Handeln der Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft bilden. Mit einer eigenen konzernweiten Compliance-Organisation wirkt die GFT AG auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien hin. Es wird insbesondere Wert gelegt auf ein integriertes und professionelles Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Behörden, den sorgsam und verantwortungsvollen Umgang mit Vermögenswerten des Unternehmens sowie die konsequente Vermeidung von Interessenkonflikten.

III. Beschreibung von Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen der GFT AG (§ 289a Absatz 2 Nr. 3 HGB)

Aufsichtsrat

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der Überwachung und Beratung des Vorstands. Der Aufsichtsrat der GFT AG setzt sich derzeit gemäß § 95, 96 Absatz 1 und § 101 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter <http://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/unternehmen/aufsichtsrat.html> verfügbar.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Pro Geschäftsjahr finden mindestens vier, regelmäßig aber sechs turnusgemäße Aufsichtsratssitzungen statt. Zusätzlich wird über eilbedürftige Geschäftsvorfälle in Telefonkonferenzen bzw. per Umlaufverfahren beschlossen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung einberufen und geleitet. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen können. In besonderen Konstellationen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats bei der Beschlussfassung zwei Stimmen. Über die Sitzungen, Beschlüsse in den Sitzungen sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen werden Niederschriften angefertigt.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt über die Vergütung für die Vorstandsmitglieder und regelt das Dienstverhältnis im Rahmen des Dienstvertrags. Er wird vom Vorstand in alle wesentlichen Entscheidungen eingebunden, die für die GFT AG und ihre verbundenen Unternehmen von besonderer Bedeutung sind. Im abgelaufenen Geschäftsjahr standen wichtige Fragen des operativen Geschäfts ebenso wie das Management wichtiger Gesellschaften des GFT Konzerns im In- und Ausland einschließlich deren Strategien und Planungen auf der Agenda. Einen zusätzlichen Schwerpunkt bildeten die verschiedenen Unternehmenskäufe der vergangenen Jahre, insbesondere die Integration von Sempla und der Erwerb und die Integration der Rule Financial Group. Aufgrund regelmäßiger und rechtzeitiger schriftlicher und mündlicher Unterrichtung durch den Vorstand innerhalb und außerhalb der Sitzungen ist der Aufsichtsrat ständig über den Geschäftsverlauf, geplante Entwicklungen und wesentliche Vorgänge in der GFT Group informiert und kann sich auf dieser Grundlage mit dem Gang der Geschäfte, Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planung und Prognosen, einzelnen Geschäftsvorfällen sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetzen und im Dialog mit dem Vorstand jeweils im Einzelnen ausführlich erörtern. Der Aufsichtsrat ist in alle grundlegenden Entscheidungen unmittelbar eingebunden. Nach gründlicher Prüfung und Erörterung der vorgelegten Unterlagen und der jeweiligen Beschlussanträge des Vorstands fasst der Aufsichtsrat die erforderlichen Beschlüsse.

Auf eine Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund der überschaubaren Größe des Aufsichtsrats verzichtet.

Vorstand

Der Vorstand der GFT AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Ulrich Dietz ist gemäß § 84 Absatz 2 AktG vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt worden. Informationen über die einzelnen Vorstandsmitglieder und ihre Aufgabenbereiche sind im Internet unter <http://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/unternehmen/vorstand.html> verfügbar.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand führt als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft die Geschäfte des Unternehmens nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er ist an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden vom Vorstand ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Compliance, also die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Der Vorstandsvorsitzende steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung: Die Mitglieder des Vorstands tragen also gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Entwicklung und Umsetzung der Strategie des Unternehmens, die Führung der Gesellschaft, die Finanzplanung sowie die Auf- und Sicherstellung eines effizienten Risikomanagements und -controllings. Die Mitglieder des Vorstands legen auf dieser Basis die langfristigen Ziele fest und leiten daraus die Grundsätze und Richtlinien für die Unternehmenspolitik ab, die sie in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umsetzen. Bei den in der Geschäftsordnung festgelegten Geschäften holt der Vorstand vorab die Zustimmung des Aufsichtsrats ein.

Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in den regelmäßigen Sitzungen gefasst, die in der Regel 14-tägig, mindestens aber monatlich stattfinden. Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung, die Leitung der Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Im Übrigen hat dieser bei Beschlussfassungen ein Vetorecht, das er ausüben kann, sofern dem nicht mit der Mehrheit aller Vorstandsstimmen widersprochen wird.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Stuttgart, im März 2015

GFT Technologies Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart

Der Vorstand